

Väterlesung

Friedrich Wilhelm Hopf:

Neue Formen für lutherische Gottesdienste?

*Zum Gedächtnis des 100-jährigen Geburtstags von Pfarrer und Missionsdirektor Friedrich Wilhelm Hopf, D.D., am 31. Mai drucken wir hier einen Brief ab, den er etwa eineinhalb Jahre vor seinem Heimgang am 19.07.1982 „an einen jungen Freund“, einen Pfarrer, geschrieben hat, der somit zu den letzten Zeugnissen eines Theologen gehört, der von **allen** jüngeren Nachfolgern im Heiligen Amt nicht vergessen werden sollte. Wir haben daher auch nicht den Adressaten recherchiert. – Der Brief wurde in der vorletzten von Hopf herausgegebenen Nummer LUTHERISCHE BLÄTTER gedruckt (33. Jg. Nr.122, September 1981, S.60–63). Er spiegelt wider seinen ausgesprochen liebevollen, seelsorgerlichen Umgang aber fest verankert und gebunden in den Lutherischen Bekenntnisschriften, die auch die Gestaltung des Gottesdienstes, ja das ganze christliche Leben bestimmten und damit auch alles, was heute als „Praktische Theologie“ so oft aus dem dogmatisch/ systematischen Bereich ausgeklammert wird.*

Wir haben das Original des Briefes nur leicht redaktionell bearbeitet, jedoch für unsere nichttheologischen Leser die lateinischen Zitate in den Fußnoten untergebracht. Die Quellenangaben beziehen sich allesamt auf die Lutherischen Bekenntnisschriften.

J.J.

Brief, an einen jungen Freund

Hermannsburg am 8. Dezember 1980

Mein lieber...,

heute möchte ich zunächst das Gespräch mit Ihnen brieflich fortsetzen, das uns bei Ihrem letzten Besuch auch auf die Frage nach der Möglichkeit neuer Gottesdienstformen führte, wobei es im Zusammenhang mit den „Feierabendmahlen“ besonders um Abendmahlsgottesdienste ging. Wie ich an Ihren Besuch sehr dankbar zurückdenke und mich schon jetzt auf Fortsetzungen freue, so bin ich Ihnen besonders dankbar für Ihren so treffsicheren Hinweis auf CA VII. Ich sagte Ihnen ja wohl schon früher, daß dieser Artikel geradezu der vielbewährte Kompaß in den Erfahrungen und Entscheidungen meines kirchlichen Lebens gewesen ist. Gerade deshalb hat mich Ihr Hinweis so erfreut und zu weiterem Nachdenken angeregt. Bisher bin ich zu folgenden Ergebnissen gekommen, die nicht gerade entscheidend Neues bieten, aber vielleicht etwas zur Klärung der Sachfragen beitragen.

1. Ich stimme Ihnen voll und ganz zu, daß die Gestaltung alter oder auch neuer gottesdienstlicher Formen in das weite Gebiet der *traditiones humanae*¹ gehört, zu den *ritus at ceremoniae ab hominibus institutae*², deren „Gleichförmigkeit“ *ad veram unitatem ecclesiae*³ „nicht not“ ist. Dabei ist stets zu bedenken, daß in dem Begriff der *necessitas*⁴ in der CA und ihrer Apologie (mit und ohne Zusätze zu *necessarius*) immer der Ton von *necessarius ad salutem*⁵ oder *necessarius ad promerendam gratiam*⁶ mitschwingt. Vieles wird deshalb als „nicht nötig“ bezeichnet, weil es damals und seitdem immer wieder in falscher Gesetzlichkeit und unter dem Vorzeichen verdienstlicher Leistungen zu Unrecht als heilsnotwendig verstanden und gefordert wurde. Deshalb ist auch eine bestimmte Gottesdienstform an sich nicht „nötig“, keinesfalls für die *vera unitas ecclesiae* erforderlich. Ich konnte deshalb auch niemals zustimmen, wenn gelegentlich in der Freude eines sakramentalen Luthertums, das ich selbst vertrete, behauptet wurde, gemäß CA XXIV sei die Lutherische Messe (mit Predigt und Sakrament) die einzig legitime und bekenntnismäßig berechnete Gottesdienstform. Nebenbei sei bemerkt daß sich m. E. der zweite Absatz von CA VII wirklich primär und ursprünglich auf liturgisch-gottesdienstliche Riten bezieht (vgl. CA XV) und deshalb nur mit Vorsicht auf alle möglichen Ordnungen, Unordnungen oder auch Verfassungsformen in gewisser Analogie angewendet werden sollte. Auch das *rite vocatus*⁷ von CA XIV bezieht sich m. E. auf den gottesdienstlichen Ritus der Ordination und setzt sogar ursprünglich die Ordination durch die Bischöfe voraus, zu deren Anerkennung unter den bekannten Voraussetzungen die Konfessoren von Augsburg bereit waren. Aber dies nur nebenbei. Noch einmal: Ich stimme Ihnen also zu, daß es verschiedene Gestaltungsformen gottesdienstlicher Ordnungen geben kann, unter Umständen sogar geben muß. Diese Möglichkeit geht nach dem wichtigen Artikel X der FC sogar so weit, „daß die Gemeinde Gottes jedes Ortes und jeder Zeit“ eine sehr weitgehende Freiheit auf dem Gebiet der für sie sachgemäßen Ordnungen hat, eine Freiheit, für deren Gebrauch Maßstäbe und Grenzen sehr deutlich angegeben werden (BSLK 814, Z. 36 ff; 1056, Z. 26 ff). Vielleicht kann man aber auch hierzu an Luthers Rat erinnern, mit dem er für den Katechismus eine kontinuierlich gleichbleibende Form mit einleuchtenden pädagogisch-psychologischen Erwägungen empfiehlt (BSLK 502/503).

2. Gerade wenn und weil wir die Freiheit zur Vielfalt und Veränderlichkeit gottesdienstlicher Formen betonen und einer falschen Uniformität widerstehen

1 = menschlichen Traditionen.

2 = Riten und Zeremonien von Menschen eingesetzt.

3 = Zur wahren Einheit (Einigkeit) der Kirche.

4 = Notwendigkeit.

5 = Notwendig zum **Heil**.

6 = Notwendig zu erwerbender Gnade.

7 = Rechtmäßig berufen.

müssen, sollten wir aber vorher und nachher mit unüberbietbarer Eindeutigkeit und der damit gebotenen Exklusivität zum Ausdruck bringen, daß der *magnus consensus*⁸ hinsichtlich des Inhalts der Verkündigung (*evangelium pure doctur*⁹) und der Sakramentsverwaltung (*recte administrantur*¹⁰) die unerläßliche Voraussetzung für die Gestaltung der *traditiones humanae seu ritus*¹¹... bleibt und deshalb auch gegenüber jeder Verkürzung oder Verdunkelung behauptet werden muß. Ich habe den Eindruck, daß die Versuche neuer gottesdienstlicher Gestaltungsformen die damit gesetzten Maßstäbe und *conditiones sine quibus non*¹² weithin entweder überhaupt nicht kennen und deshalb auch nicht bejahen, oder aber bewußt und absichtlich ausschalten (Abendmahlsunterweisung, 5. Hauptstück, Verkündigung, *verba sacramenti*¹³, Konsekration, Gebetsformulare, Spendeformel). Was wir vor Jahrzehnten gegenüber den Berneuchnern und andern Reformern (oder auch Experimentierern) gesagt haben, bleibt m.E. heute wichtiger als je zuvor: man kann keine Abendmahlsgottesdienste „gestalten“, wenn man nicht vorher die Frage „Was ist das Sakrament des Altars?“ eindeutig beantwortet hat. Solange dies nicht der Fall ist, müssen auch gutgemeinte neue Formen zum Einbruch eines verwirrenden Lehrpluralismus werden.

3. Mit dem bisher Gesagten wird der Rahmen abgesteckt sein, innerhalb dessen wir für Gestaltungen gottesdienstlicher Formen offen sein können und wohl auch müssen. Ich denke dabei nur an Alternativen aus besonderem Anlaß, nicht eigentlich an eine Ablösung der uns durch eine große liturgische Tradition vorgegebenen Form, deren katholisch-ökumenische Bedeutung niemals übersehen werden darf, sondern verpflichtend bleibt. Ich meine außerdem, daß man eher bereichern als verändern sollte und könnte. Maßgebend müßte in jedem Fall sein: wie ist es möglich, sowohl dem einzelnen Kommunikanten wie auch den gemeinsam Kommunizierenden vor allem zum gesegneten Empfang des Leibes und Blutes Christi zu helfen, sie vor unwürdigem Essen und Trinken zu warnen und zu bewahren, ihnen ein neues und tieferes Erfassen und Erfahren des sakramentalen Wunders zu erschließen, dabei der eucharistischen Feier freudig anbetenden Ausdruck zu geben und „Zeichen“ echter *communio*¹⁴ aufzurichten, die auch über den Sakramentsempfang hinaus orientierend bleiben? Ich meine, daß hierfür aus der Erfahrung der Mission und dem Leben junger Kirchen viel zu lernen wäre, wenn man dabei auf bloße Nachmacherei verzichtet und stattdessen bedenkt, was *mutatis mutandis*¹⁵ geschehen könnte. Lu-

8 = volle, große Übereinstimmung.

9 = das Evangelium rein verkündigt.

10 = (die Sakramente) recht verwaltet.

11 = Menschliche Traditionen oder Riten...

12 = Konditionen ohne die es nicht geht.

13 = Die Worte des Sakraments (Einsetzungsworte).

14 = Gemeinschaft.

15 = mit den nötigen Änderungen.

theraner wie Bruno Gutmann und Christian Keyßer stehen mir dabei neben andern vor Augen. Gerade in diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal unterstreichen (ohne es jetzt ausführlich zu begründen), daß der Sakramentsempfang normalerweise innerhalb der Gemeinde und mit ihr, zu der man gehört und mit der man lebt, stattfinden sollte. Wieweit innerhalb der heutigen Auflösung echter Gemeinden an ihre Stelle die Gruppe, die Bruderschaft, die Verbindung mit in gleicher Weise Geführten stehen darf und muß, kann und will ich nicht beurteilen. Klar ist mir aber, daß die unterschiedslose Zusammenscharung von Massen in großen Demonstrationen angeblicher Gemeinschaft dem echten *communio*-Charakter des hl. Sakraments nicht entspricht und den gesegneten Empfang eher verhindert oder erschwert als fördert. Auch wenn man an die Verbindung des Essens und Trinkens im Sakrament mit einer gemeinsamen Mahlzeit in geheiligter Tischgemeinschaft denkt – wir sprachen über die dann unverzichtbare „Zäsur“ zwischen Agape und Eucharistie¹⁶ – liegt darin wohl die Beschränkung auf einen überschaubaren Kreis der in Glauben, Liebe und Hoffnung wahrhaft Einigen auf der Hand, so daß eher eine erneute Arkandisziplin¹⁷ als eine demonstrative Öffnung dieses Geschehens geboten erscheint.

4. Auf dem Hintergrund und im Zusammenhang all dieser Erwägungen, ergibt sich m. E. eine sehr klare Stellungnahme zu jenem Programm und der Praxis eines „Feierabendmahles“, wie es seit dem Nürnberger Kirchentag 1979 propagiert und für Hamburg 1981 in noch größerem Umfang geplant wird. Ich lege Ihnen zur Orientierung das Büchlein von W. Schilling bei (Heiliges Abendmahl oder Feierabendmahl? 1980), weil darin viel Material verarbeitet ist. Es ist eine Tragödie, daß durch die „Feierabendmahle“ die Besinnung auf gute neue Gestaltungsformen der Gottesdienste geradezu blockiert und auf verderbliche Experimente umfunktioniert wird, vielleicht, weil man anderswo bestimmte Herausforderungen verschlafen hat oder meinte überhören zu können. Aber *rebus sic stantibus*¹⁸ kann ich in dem „Feierabendmahl“ nur eine blasphemische Verzerrung und Verfälschung des hl. Altarsakraments sehen, einen „Greuel der Verwüstung an heiligen Stätten“. Wir haben es hier mit dem Einbruch eines glaubenszerstörenden und die Kirche verwüstenden Enthusiasmus zu tun (vgl. Schm.Art., BSLK 4530). In dieser Situation rückt nun die Frage nach neuen Gottesdienstformen unter ein besonderes Vorzeichen und muß m. E. von FC X aus bedacht und beantwortet werden. Was an sich *adiaphora*¹⁹ sind, gerade auch die veränderlichen *traditiones humanae seu ritus*²⁰, wird in *statu confessionis*²¹ zum sichtbaren und hörbaren „Zeichen“ echten Bekenkens

16 = Liebesmahl und Danksagung (Abendmahl).

17 Pflicht zur Geheimhaltung (von Sakramentsfeiern im 4. und 5. Jahrhundert).

18 = Wie die Dinge so sind/stehen.

19 Mitteldinge.

20 S. Fußnote 11.

21 Bekenntnissituation.

oder wirklichen Verleugnens. Was 1979 in Nürnberg St. Lorenz und anderswo geschah, was in Hamburg 1981 geplant wird, steht für mich unter dem Urteil des Apostels: 1Kor. 11,2: „So hält man da nicht des Herrn Abendmahl“. Das wird auch nicht kompensiert dadurch, daß neben den fragwürdigen Experimenten hochkirchlich attraktive Formen „angeboten“ (sic!) und dadurch nur als einige von vielen Möglichkeiten entwertet werden.

Damit schließe ich diese Epistel in der Gewißheit, daß Sie mich voll und ganz verstehen werden, in der Hoffnung, daß Sie mir weitgehend zustimmen können, in der Dankbarkeit für Ihren guten „Anstoß“ (CA VII, 2), der mir zu weiterem Nachdenken half, und in der Freude auf unser nächstes Gespräch....



Friedrich Wilhelm Hopf

Das Bild von Friedrich Wilhelm Hopf ist von unserer Seite diesem Brief beigelegt und wurde der Festschrift zum 70. Geburtstag von F.W. Hopf, *Unter einem Christus sein und streiten*, hg. von J. Schöne und V. Stolle, Erlangen 1980, S. 2, entnommen.